



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 17. Februar 2016

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung der STIKO-Empfehlungen August 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) zu ändern. Der Beschluss trat am 6. Februar 2016 in Kraft.

### Anlage 1 (Leistungsanspruch für Schutzimpfungen)

**Gelbfieber (keine GKV-Leistung!):** Die WHO hat nach Bewertung der verfügbaren Evidenz festgelegt, dass nach einmaliger Impfung gegen Gelbfieber von einem lebenslangen Schutz auszugehen ist. Die bisherige Regelung, dass eine Impfung gegen Gelbfieber nach 10 Jahren zu wiederholen ist, entfällt.

Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis auf die WHO-Internetseiten mit einer aktuellen Übersicht von Ländern, in denen die Gelbfieber-Auffrischimpfung noch bzw. nicht mehr gefordert wird. Zu den beruflichen Indikationen werden in Spalte 3 die Regelungen der ArbMedVV zur Pflichtvorsorge bei gezielten Tätigkeiten mit Gelbfieber-Virus ergänzt.

**Meningokokken:** Der erste Satz wird nunmehr wie folgt gefasst: „*Indikationsimpfung für gesundheitlich gefährdete Personen mit angeborener oder erworbener Immundefizienz bzw.*

- *suppression mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion, insbesondere*
- *Komplement-/Properdindefekte*
- *Eculizimab-Therapie (monoklonaler Antikörper gegen die terminale Komplementkomponente C5)*
- *Hypogammaglobulinämie*
- *Funktioneller oder anatomischer Asplenie“*

Bei den Anmerkungen (Indikationsimpfung und berufliche Indikation) wird die Impfung gegen die Serogruppe B mit aufgenommen.

### Pneumokokken

Reifgeborene Säuglinge erhalten nur noch drei Impfstoffdosen im Alter von 2, 4 und 11 bis 14 Monaten. Zwischen der 1. und 2. Impfdosis soll ein Abstand von zwei Monaten und zwischen der 2. und 3. Dosis ein Mindestabstand von sechs Monaten eingehalten werden.

Frühgeborene sollen insgesamt mit vier Impfdosen im Alter von 2, 3, 4 und 11 bis 14 Monaten geimpft werden.

In Spalte 4 wird die Anmerkung zur Verwendung des 7-valenten Impfstoffs gestrichen, da seit Januar 2010 der 13-valente Impfstoff vertrieben wird und somit nur noch dieser zur Grundimmunisierung zum Einsatz kommt.

Die Änderungen in Spalte 3 (= Hinweise zu den Schutzimpfungen) zur Indikationsimpfung dienen zum einen der besseren Lesbarkeit sowie der Umsetzung der Empfehlungen zur Impfung gefährdeter Kleinkinder bis zum Alter von einschließlich 4 Jahren.

Redaktionelle Anpassungen zur Verbesserung der Lesbarkeit bei den Impfungen gegen **Diphtherie, Hepatitis B, Pneumokokken, Tetanus und Varizellen.**

### **Anlage 2 (Dokumentationsziffern)**

Aufgrund widersprüchlicher Angaben in den Fachinformationen und daraus resultierender Unklarheiten soll zur Vermeidung von Problemen in der praktischen Umsetzung auf eine differenzierte Dokumentation der Dreifachimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus und Pertussis bzw. Poliomyelitis sowie der Vierfachimpfung gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis und Poliomyelitis zunächst verzichtet werden.

Eine Übersicht der Abrechnungsziffern finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.kvb.de/verordnungen/impfungen/>.

Die aktuelle Schutzimpfungs-Richtlinie finden Sie unter <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/60/> und die Impfempfehlungen der STIKO unter [http://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Impfempfehlungen\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Impfempfehlungen_node.html).

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Servicetelefon Verordnung unter **0 89 / 5 70 93 - 4 00 30.**